

# Satzung der



**komba**  
gewerkschaft

**Ortsverband Hagen**

# Inhalt

<b>I. Name, Sitz, Zweck, Aufbau und Mitgliedschaft</b>	1
§ 1 Name und Sitz	1
§ 2 Zweck und Aufbau	1
§ 3 Beginn der Mitgliedschaft	1
§ 4 Ehrenmitgliedschaft	1
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft	1
§ 6 Folgen aus der Beendigung der Mitgliedschaft	2
§ 7 Beitrag	2
§ 8 Sonstige Rechte und Pflichten	2
<b>II. Organe</b>	2
§ 9 Organe des Ortsverbandes	2
§ 10 Zusammensetzung der Organe	2
§ 11 Wahlen	2
§ 12 Wahlhandlung	2
<b>III. Aufgaben und Geschäftsführung</b>	3
§ 13 Mitgliederversammlung	3
§ 14 Gesamtvorstand	3
§ 15 Geschäftsführender Vorstand	3
§ 16 Vorsitzende(r)	3
§ 17 Beschlüsse	3
§ 18 Kommissionen	4
§ 19 Rechnungsprüfung	4
§ 20 Geschäftsjahr	4
<b>IV. Zusammenarbeit mit der KOMBA-Gewerkschaft NW und anderen Organisationen</b>	4
§§ 21-24	4
<b>V Schlußbestimmungen</b>	4
§ 25 Inkrafttreten	4

# Satzung der KOMBA-Gewerkschaft Nordrhein-Westfalen Ortsverband Hagen

## I. Name, Sitz, Zweck, Aufbau und Mitgliedschaft

### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Ortsverband Hagen der KOMBA-Gewerkschaft Nordrhein-Westfalen ist die Fachgewerkschaft im Deutschen Beamtenbund für Beamte und Arbeitnehmer des kommunalen Dienstes.
- (2) Mitglieder können sein Beamte, Angestellte, Arbeiter, die in Ausbildung stehenden Personen sowie Versorgungs- und Rentenempfänger.
- (3) Der Ortsverband ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Eine auf Gewinn gerichtete gewerbliche Betätigung ist ausgeschlossen.

### § 2 Zweck und Aufbau

- (1) Der Ortsverband wahrt und fördert die rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen und ideellen Berufsinteressen seiner Mitglieder in Zusammenarbeit mit der KOMBA-Gewerkschaft NW.
- (2) Der Ortsverband fördert die Jugendarbeit durch Zusammenschluß aller jugendlicher Mitglieder bis zum vollendeten 30. Lebensjahr in der KOMBA-Jugendgruppe Hagen.
- (3) Der Ortsverband unterstützt die örtliche Personalratsarbeit im Rahmen der Bestimmungen des Landespersonalvertretungsgesetzes.
- (4) Der Ortsverband regelt seine Angelegenheiten im Rahmen der in der Satzung der KOMBA-Gewerkschaft NW aufgestellten Grundsätze und der auf ihr beruhenden Beschlüsse.

### § 3 Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann ohne Altersbegrenzung von den in § 1 genannten Personen bei dem für den Dienst- oder Wohnort zuständigen Ortsverband erworben werden.
- (2) Aufnahmeanträge sind an den geschäftsführenden Vorstand des Ortsverbandes zu richten, der hierüber entscheidet. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist die Beschwerde an den Gesamtvorstand, gegen dessen ablehnenden Bescheid an den nach der Satzung der KOMBA-Gewerkschaft NW hierfür zuständigen Vorstand der KOMBA-Gewerkschaft NW zulässig. Die Frist für die Einreichung der jeweiligen Beschwerde beträgt 1 Monat nach Zustellung der Ablehnung.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tage des Monats, für den der Beitritt erklärt wird, sofern der Aufnahmeantrag nicht abgelehnt wird.
- (4) Ein nach der Satzung der KOMBA-Gewerkschaft NW zulässiger Wechsel zu einem anderen Orts- bzw. Kreisverband oder zu einer Fachgruppe erfolgt durch Überweisung.

### § 4 Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder, die sich durch langjährige Tätigkeit für den Ortsverband besonders verdient gemacht haben oder mindestens 50 Jahre Mitglied sind, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern, Vorsitzende des Ortsverbandes zu Ehrenvorsitzenden, ernannt werden.

### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluß und mit dem Ausscheiden aus einem Dienstverhältnis nach § 1, ausgenommen bei Eintritt in den Ruhestand. Im Todesfall geht die Mitgliedschaft auf den überlebenden Ehegatten über, es sei denn, daß dieser widerspricht.
- (2) Der Austritt ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats möglich. Die Kündigung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand des Ortsverbandes zu richten.
- (3) Der Ausschluß ist zulässig, wenn ein Mitglied
  - der Satzung oder den von den Organen des Ortsverbandes und der KOMBA-Gewerkschaft NW gefaßten Beschlüsse nicht Folge leistet oder den Interessen der KOMBA-Gewerkschaft oder ihrer Mitglieder zuwiderhandelt;
  - einer konkurrierenden Organisation angehört;
  - mit der Zahlung des Beitrages länger als drei Monate trotz schriftlicher Mahnung im Rückstand bleibt;
  - seine Wählbarkeit für den deutschen Bundestag rechtskräftig verloren hat.
- (4) Für den Ausschluß gilt § 3 Abs. 1 sinngemäß.
- (5) Gemäß § 5 Abs. 4 der Satzung der KOMBA-Gewerkschaft NW kann der geschäftsführende Vorstand der KOMBA-Gewerkschaft NW entsprechend tätig werden.

## **§ 6 Folgen aus der Beendigung der Mitgliedschaft**

Scheidet ein Mitglied aus den in § 5 aufgeführten Gründen aus, so verliert es alle Rechte aus der Mitgliedschaft ohne Entschädigung. Der Anspruch auf rückständige Beiträge bleibt bestehen.

## **§ 7 Beitrag**

- (1) Jedes Mitglied zahlt kostenfrei an den Ortsverband unter Beachtung der Beitragsordnung der KOMBA-Gewerkschaft NW monatlich einen Beitrag.  
Mitglieder Ehrenhalber werden beitragsfrei gestellt.
- (1) Der Beitrag setzt sich zusammen aus
  - a) dem Beitragsanteil, der vom Ortsverband für jedes Mitglied aufgrund von Beschlüssen eines Delegiertentages der KOMBA-Gewerkschaft NW an die KOMBA-Gewerkschaft NW (einschließlich Dachorganisationen) abzuführen ist, und
  - b) dem Beitragsanteil, der dem Ortsverband verbleibt.  
Dieser Beitragsanteil ist von der Mitgliederversammlung festzusetzen und so zu bemessen, daß eine wirk-same gewerkschaftliche Vertretung der Mitglieder gewährleistet ist.
- (2) Alle Mitglieder des Ortsverbandes bis zum vollendeten 30. Lebensjahr sind gleichzeitig Mitglieder der KOMBA-Jugendgruppe. Ein besonderer Beitrag hierfür wird nicht erhoben.

## **§ 8 Sonstige Rechte und Pflichten**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Satzungen und Beschlüsse der Organe des Ortsverbandes und der KOMBA-Gewerkschaft NW zu beachten.
- (2) Den Mitgliedern wird in Streitfällen, die aus dem Dienstverhältnis entstehen, Rechtsschutz und Rechtsauskunft nach der Rechtsschutzordnung des DBB-Landesbundes gewährt.

## **II. Organe**

### **§ 9 Organe des Ortsverbandes sind**

- die Mitgliederversammlung,
- der Gesamtvorstand und
- der geschäftsführende Vorstand

### **§ 10 Zusammensetzung der Organe**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
  - dem/der Vorsitzenden und zwei Stellvertreter/innen
  - dem/der Geschäftsführer/in und seinem/Ihrer Stellvertreter/in
  - dem/der Kassierer/in und seinem/Ihrer Stellvertreter/in
  - dem/der Jugendleiter/in.
- (2) Der Gesamtvorstand besteht aus
  - dem geschäftsführenden Vorstand
  - mindestens 6 Beisitzern/innen, davon mindestens 3 Beamte/innen und 3 Arbeitnehmer/innen
  - Vertretern/innen der Versorgungs- und Rentempfänger/innen und deren Hinterbliebene.
- (3) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Ortsverbandes.

### **§ 11 Wahlen**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt in getrennten Wahlgängen ohne Aussprache
  - den/die Vorsitzenden und zwei Stellvertreter/innen
  - den/die Geschäftsführer/in und seinem/Ihrer Stellvertreter/in
  - den/die Kassierer/in und seinem/Ihrer Stellvertreter/in
  - die Beisitzer/innen
  - den/die Vertretern/innen der Versorgungs- und Rentempfänger/innen und deren Hinterbliebene auf die Dauer von vier Jahren. Die Amtszeit verlängert sich notfalls bis zum Tage der Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der/die Jugendleiter/in wird von der KOMBA-Jugendgruppe gewählt.

### **§ 12 Wahlhandlung**

- (1) Gewählt wird durch Handaufheben, es sei denn, ein Mitglied beantragt geheime Wahl. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.
- (2) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vor Ablauf der Wahlzeit aus, so kann der Gesamt-vorstand eine Ergänzungswahl bis zur nächsten Mitgliederversammlung vornehmen.

### III. Aufgaben und Geschäftsführung

#### **§ 13 Mitgliederversammlung**

- (1) In jedem Jahr ist eine Mitgliederversammlung durchzuführen. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Entgegennahme des Geschäftsberichtes und des Berichtes über die Jugendarbeit,
  2. Entgegennahme des Kassenberichtes und des Rechnungsprüfungsberichtes,
  3. Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes,
  4. Wahl des Vorstandes,
  5. Wahl der Rechnungsprüfer/innen.
- (2) Mitgliederversammlungen sind spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich durch den Vorsitzenden einzuberufen.
- (3) Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung einberufen und innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Eingang des Antrages durchgeführt werden.
- (4) Der KOMBA-Gewerkschaft NW ist gleichzeitig eine Einladung mit Tagesordnung nachrichtlich zu übersenden, um die Teilnahme eines Vertreters der KOMBA-Gewerkschaft NW zu ermöglichen.

#### **§ 14 Gesamtvorstand**

- (1) Der Gesamtvorstand regelt alle wichtigen und grundsätzlichen Angelegenheiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er entscheidet über Beschwerden, sofern nichts anderes vorgesehen ist.
- (2) Der Gesamtvorstand arbeitet zur Sicherung der gewerkschaftlichen Beteiligung nach dem Landespersonalvertretungsgesetz mit den Personalräten vertrauensvoll zusammen.
- (3) Sitzungen des Gesamtvorstandes sind nach Bedarf durch den/die Vorsitzende(n) nach Beratung mit dem geschäftsführenden Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Eine Sitzung des Gesamtvorstandes muß auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder innerhalb von drei Wochen einberufen werden.
- (4) Der Gesamtvorstand darf keine Verbindlichkeiten eingehen, durch die die Mitglieder mit ihrem persönlichen Vermögen verpflichtet werden.
- (5) Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen des Ortsverbandes haften die Mitglieder nur mit dem Vermögen des Ortsverbandes.

#### **§ 15 Geschäftsführender Vorstand**

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und gibt jährlich einen Geschäftsbericht und einen Kassenbericht.
- (2) Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes sind nach Bedarf durch den/die Vorsitzende(n) unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

#### **§16 Vorsitzende(r)**

- (1) Der/die Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen. Er/sie vertritt den Ortsverband in allen Angelegenheiten, insbesondere hat er/sie dafür zu sorgen, daß die Beschlüsse durchgeführt werden.
- (2) Bei Verhinderung des/der Vorsitzenden hat der/die jeweilige Stellvertreter/in die gleichen Rechte und Pflichten.
- (3) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Auslagen und Kosten, die durch die Erledigung der übernommenen Geschäfte entstehen, sind nach einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Regelung zu erstatten. Pauschalierung ist zulässig.

#### **§ 17 Beschlüsse**

- (1) Beschlüsse der Organe des Ortsverbandes werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden; sie dürfen nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Organe sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind in jedem Fall beschlußfähig.
- (3) Über Verhandlungen und Beschlüsse der Organe sind Niederschriften zu fertigen, die von einem/er Protokollführer/in und dem/der Verhandlungsleiter/in zu unterzeichnen sind.

### **§ 18 Kommissionen**

- (1) Für die Behandlung von Fachfragen können vom Vorstand Fachkommissionen gebildet werden.
- (2) Die Fachkommissionen beraten den Vorstand innerhalb ihres Fachbereiches. Die Beratungsergebnisse werden in Empfehlungsbeschlüssen zusammengefaßt.
- (3) Sitzungen sind im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden des Ortsverbandes einzuberufen. Diese(r) oder ein(e) Beauftragte(r) ist teilnahmeberechtigt.
- (4) Die Bestimmungen des § 17 der Satzung finden entsprechend Anwendung.

### **§ 19 Rechnungsprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer/innen und eine(n) Stellvertreter/in. Wiederwahl ist nur einmal zulässig. Mitglieder des Gesamtvorstandes sind nicht wählbar.
- (2) Die Wahlzeit dauert 4 Jahre. Während dieser Zeit haben die Rechnungsprüfer/innen die Haushalts- und Kassenführung sowie die Vermögensverwaltung zu überwachen. Jeder Jahresabschluß ist zu prüfen. Ihre Tätigkeit üben sie immer gemeinsam aus.
- (3) Über jede Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Rechnungsprüfern und dem Kassierer zu unterzeichnen und dem Gesamtvorstand vorzulegen ist. Über ihre gesamte Prüfungstätigkeit haben sie der Mitgliederversammlung einen Schlußbericht zu erstatten.

### **§ 20 Geschäftsjahr**

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **IV Zusammenarbeit mit der KOMBA-Gewerkschaft NW und anderen Organisationen**

### **§ 21**

- (1) Die in der Satzung genannten Aufgaben sind in Zusammenarbeit mit der KOMBA-Gewerkschaft NW zu erfüllen.
- (2) Der Ortsverband unterstützt die Arbeit des DBB-Ortsverbandes.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, auch mit anderen Organisationen und Einrichtungen in Verbindung zu treten, wenn es dem Gewerkschaftszweck dient.

### **§ 22**

- (1) Der Ortsverband bedient sich des Rates und der Unterstützung der KOMBA-Gewerkschaft in Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung.
- (2) Rechtsschutzanträge und Ersuchen um Rechtsauskunft von Mitgliedern sind der KOMBA-Gewerkschaft NW unverzüglich weiterzuleiten.
- (3) Eingaben von Mitgliedern, die besondere Bedeutung haben, sollen der KOMBA-Gewerkschaft NW zugeleitet werden, wenn sie örtlich nicht erledigt werden können.

### **§ 23**

Der geschäftsführende Vorstand des Ortsverbandes ist verpflichtet, die KOMBA-Gewerkschaft NW über wichtige Angelegenheiten zu unterrichten. Hierzu gehören insbesondere

1. die regelmäßige Übersendung der Geschäftsberichte,
2. die Beantwortung von Rundschreiben und Einzelanfragen der KOMBA-Gewerkschaft NW,
3. die Mitteilung der Ergebnisse von Personalratswahlen,
4. die abschriftliche Übersendung von Einladungen zu Mitgliederversammlungen,
5. die Berichterstattung über durchgeführte Veranstaltungen und erzielte Erfolge,
6. die Mitteilung über Veränderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes.

### **§ 24**

Vertreter der KOMBA-Gewerkschaft NW können an Veranstaltungen des Ortsverbandes teilnehmen.

## **V Schlußbestimmungen**

### **§ 25 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Annahme in der Mitgliederversammlung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des KOMBA-Ortsverbandes Hagen vom 16.03.1982 außer Kraft.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 20.02.2008